



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler
Frauenbüros und Gleichstellungsbeauf-
tragten
Frau Beate Ebeling
Brunnenstraße 128
13355 Berlin

MR Georg Lütter

Referatsleiter I A 6

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

TEL (030) 18 580 9116

AKTENZEICHEN 1100/6-11 188/2014.

DATUM Berlin, 06. März 2014

Betreff: Beschlüsse der 22. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstel-
lungsbeauftragten

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. Februar 2014

Sehr geehrte Frau Ebeling,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Bundesminister Heiko Maas vom 3. Februar 2014, in dem Sie um Stellungnahme zu den von Ihnen genannten Beschlüssen der 22. Bundeskonferenz der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsbeauftragten bitten. Herr Minister hat mich gebeten, Ihr Schreiben zu beantworten. Dieser Bitte komme ich gerne nach, indem ich Ihnen die in der Anlage beigefügte Stellungnahme unseres Ministeriums zu den von Ihnen angesprochenen Problemkreisen übermittele. Hierbei haben wir uns auf die Punkte beschränkt, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz fallen.

Mit freundlichen Grüßen

(Georg Lütter)

Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Zur Forderung, Körperverletzung bei häuslicher Gewalt stets als Officialdelikt zu werten:

Das Strafgesetzbuch (StGB) unterscheidet zwischen Antrags- und Officialdelikten. Bei einem Antragsdelikt ist der Strafantrag Voraussetzung für die Strafverfolgung. Den Gegensatz hierzu bildet das Officialdelikt, das stets von Amts wegen verfolgt wird, ohne dass hierfür ein Strafantrag notwendig wäre. Bei der (einfachen!) Körperverletzung (§§ 223, 230 StGB) kann das Antragserfordernis durch ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft ersetzt werden. Diese Ermessensentscheidung gibt den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, auch ohne oder gegen den Willen des Opfers die Ermittlungen aufzunehmen. Die Umwandlung des Tatbestandes in ein Officialdelikt hätte hingegen zur Folge, dass auch kleinste Körperverletzungen durch zwingend veranlasste Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde intensive Eingriffe in das häusliche und soziale Umfeld von Täter und Opfer nach sich zögen. Insbesondere in den Fällen, in denen die Verletzungshandlung im sehr stark von der persönlichen Wahrnehmung des Opfers bestimmten Empfinden noch nicht den Grad erreicht hat, dass ein solches Eindringen des Staates in die Privatsphäre gewünscht wird, erscheint dies sehr problematisch. Gestaltete man die Körperverletzung als Officialdelikt, ginge die beschriebene Flexibilität verloren, ohne dass auf der anderen Seite ein entsprechender Vorteil ersichtlich ist.

Zur Forderung nach ersatzloser Streichung des § 218 StGB:

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 beginnt das Recht auf Leben schon vor der Geburt. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, auch das ungeborene menschliche Leben zu schützen. Diese Schutzpflicht ergibt sich aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG). Das ungeborene Leben ist ein individuelles, in seiner genetischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit bereits festgelegtes Leben, welches sich im Wachstumsprozess nicht erst zum Menschen hin sondern bereits als Mensch entwickelt und daher von der Verfassung geschützt ist (vgl. BVerfGE 88, 203).

Den ebenfalls grundrechtlich geschützten Rechtspositionen der Mutter hat der Gesetzgeber durch die Schaffung des § 218a StGB in ausreichender Weise Rechnung getragen. Durch diese Vorschrift wird gewährleistet, dass die Schwangere ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht in verantwortungsvoller Weise nach eingehender Beratung wahrnehmen kann.

Eine ersatzlose Streichung des § 218 StGB würde die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens nicht anerkennen und den Rechten der Mutter einen absoluten Vorrang gegenüber den Rechten des ungeborenen Kindes gewähren.

Zur Forderung, „das Umgangsrecht des Täters gegenüber den Kindern bei Häuslicher Gewalt mit Auflagen zu versehen“, insbesondere müsse der Vater nachweislich an einer Anti-gewalttherapie/ -schulung teilgenommen haben:

Das Umgangsrecht (§ 1684 BGB) ist ein Recht des Kindes. Der Umgang wird nicht lediglich im Interesse des umgangsberechtigten Elternteils gewährt, sondern er dient auch dem Interesse des Kindes und seiner Entwicklung (BT-Drucks. 13/4899, S. 68). Im Vordergrund steht die Erkenntnis, dass der Umgang mit beiden Elternteilen für die Kindesentwicklung wichtig (BT-Drucks. 8/2788, S. 41) und dass ohne diesen eine Entfremdung wahrscheinlich ist (BT-Drucks. 8/2788, S. 53). In den Fällen, in denen der Kindesvater gewalttätig gegenüber der Mutter des Kindes geworden ist, besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Umgangsrecht des Kindes und dem Schutz von Leib und Leben sowohl der Kindesmutter als auch des Kindes selbst. Zunächst ist jedoch hervorzuheben, dass Gewalttätigkeiten gegen die Frau nicht immer auch im Zusammenhang mit Gewalttätigkeiten gegenüber dem Kind stehen. Es ist durchaus möglich und nicht unüblich, dass ein gegenüber einer Frau gewalttätiger Mann tadellosen Umgang mit seinem Kind pflegt. Dies macht eine Einzelfallbewertung und -entscheidung in Umgangsverfahren erforderlich. Soweit die Gerichte über das Umgangsrecht zu entscheiden haben, gilt das Kindeswohlprinzip: Das Gericht soll diejenige Entscheidung treffen, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1697a BGB). Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Modalitäten näher regeln (§ 1684 Abs. 3 BGB). Weiter kann es das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls, ist eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechts auch für längere Zeit oder auf Dauer möglich (§ 1684 Abs. 4 BGB). Auf dieser Grundlage hat das Gericht je nach den Umständen des Einzelfalles verschiedene Möglichkeiten, um bei Umgangsentscheidungen dem Bedürfnis des Kindes und seiner Mutter nach Schutz vor weiteren Gewalttaten Rechnung zu tragen. Es kann insbesondere

- das Holen und Bringen des Kindes so regeln, dass sich Frau und Mann nicht treffen und die neue Adresse der Frau unbekannt bleibt,
- einen begleiteten Umgang anordnen, bei dem eine „neutrale“ dritte Person während des Umgangs anwesend ist,
- eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen,
- das Umgangsrecht zeitweilig aussetzen, um dem Kind Zeit zur Verarbeitung der Gewalterlebnisse zu geben, oder
- das Umgangsrecht auf Dauer ausschließen.

Damit bestehen bereits ausreichende Möglichkeiten, das Umgangsrecht mit Auflagen zu versehen.

Die vorliegenden Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis rechtfertigen aber nicht den Schluss, dass bei Vorliegen häuslicher Gewalt der Umgang stets dem Kindeswohl widerspricht. Auch in diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dass der Umgang mit dem fraglichen Elternteil dem Wohl des Kindes entspricht. Praxisbeispiele wie die von der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt entwickelten Standards zur Durchführung von begleitetem Umgang bei häuslicher Gewalt zeigen, dass einzelfallbezogene Lösungen möglich sind.

Einschränkungen des Umgangsrechts können sich auch aufgrund von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz ergeben. Das Gewaltschutzgesetz gilt zwar nicht für Kinder im Verhältnis zu ihren sorgeberechtigten Eltern. Insoweit gehen die für das Sorgerechtsverhältnis geltenden Vorschriften vor (§ 3 Absatz 1 GewSchG). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Gewaltschutz in diesen Fällen unter Berücksichtigung des Eltern-Kind-Verhältnisses zu regeln ist. Aber auch, wenn ein Umgangsrecht besteht, macht dieses eine gerichtliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz (also etwa ein Näherungsverbot gegenüber der Kindesmutter) nicht gegenstandslos. Der aufgrund des Gewaltschutzgesetzes verpflichtete Elternteil ist nicht von sich aus berechtigt, sein Umgangsrecht unter Verstoß gegen die gerichtlichen Gewaltschutzanordnungen wahrzunehmen. Vielmehr sind seitens des jeweils zuständigen Familiengerichts die Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz sowie das Umgangsrecht so auszugestalten, dass sowohl das Schutzbedürfnis des Opfers als auch das Recht des Kindes auf Umgang mit dem anderen Elternteil (dem Täter) ebenso wie dessen Recht und Pflicht auf Ausübung des Umgangs gewahrt werden.

Für Umgangsverfahren und Gewaltschutzverfahren ist das Familiengericht zuständig, so dass Erkenntnisse, insbesondere Erkenntnisse aus einer die gleichen Personen betreffenden Gewaltschutzsache, im Umgangsverfahren herangezogen und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden können. In gleicher Weise kann dies in einer Gewaltschutzsache geschehen. Das Verfahrensrecht des FamFG hat für beide Verfahren zusätzliche Schutzvorkehrungen getroffen. So kann eine zwischen den Eltern im Verfahren vereinbarte Umgangsregelung vom Familiengericht nur gebilligt werden, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. Im Wege einer einstweiligen Anordnung kann der Umgang aus Schutzgründen für das Kind ausgeschlossen werden. In Gewaltschutzverfahren nach § 2 GewSchG soll das Jugendamt angehört werden, wenn Kinder im Haushalt leben und möglicherweise von häuslicher Gewalt betroffen sind. Die Anhörung des Jugendamts soll dem Schutzbedürfnis von Kindern in der Entscheidungsfindung des Gerichts Rechnung tragen.

Aus Gründen des Schutzes vor Nachstellungen und häuslicher Gewalt ist es - nicht nur in Gewaltschutzsachen - möglich, die Adresse eines Beteiligten im gerichtlichen Verfahren geheim zu halten. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Gericht die Anschrift unter Darlegung des schutzwürdigen Interesses an der Geheimhaltung und Benennung einer zustellungsbevollmächtigten Person mitgeteilt wird. Insoweit lässt sich bereits jetzt im Rahmen des geltenden Rechts ein ausreichender Schutz von Mutter und Kind in Gewaltschutzfällen sicherstellen.

Der Forderung, der Umgang solle dem Vater nur nach erfolgreichem Besuch einer Antige-
walthherapie eingeräumt werden, ist schon deshalb mit Skepsis zu begegnen, weil die Nicht-
erfüllung der Auflage auch in Fällen, in denen bisherige Gewalttätigkeiten gegen die Kin-
desmutter nicht zu einer Kindeswohlgefährdung führen, die einen Umgangausschluss zwi-
schen Täter und Kind erforderlich machen, zu einer Versagung des Umgangs führen würde,
womit das Kind „bestraft“ würde. Gleichzeitig wäre die Erfüllung der Auflage für sich genom-
men nicht ausreichend, um den Umgang zu gewähren. Erforderlich ist hingegen grundsätz-
lich, dass der Umgang aktuell nicht Kindeswohlgefährdend ist. Hinzukommt, dass eine solche
Forderung im Lichte des Kammerbeschlusses des BVerfG 1 BvR1572/10 aus dem Jahre
2010, wonach die Anordnung der Fortsetzung einer Psychotherapie als Auflage im Rahmen
einer Umgangsregelung für grundgesetzwidrig erachtet wurde, auch rechtlichen Bedenken
begegnet.

Das BMJV hat das wichtige Thema „Umgangsrecht und Gewaltschutz“ aber im Blick. Die
Frage, ob hier Handlungsbedarf auszumachen ist, wird das BMJV auch in Zukunft weiter
beschäftigen.

Zur Forderung, Konzepte für mehr Frauen in der Privatwirtschaft zu entwickeln und umzu- setzen:

Die Bundesregierung hat sich die Erhöhung des Anteils weiblicher Führungskräfte in der
deutschen Wirtschaft zur Aufgabe für die 18. Legislaturperiode gemacht. Der Koalitionsver-
trag von CDU, CSU und SPD sieht dazu neben der fixen Geschlechterquote von 30 Prozent
für Aufsichtsräte börsennotierter und paritätisch mitbestimmter Unternehmen eine weitere
Maßnahme vor: Börsennotierte oder mitbestimmte Unternehmen werden verpflichtet, ab
2015 verbindliche Zielgrößen für die Erhöhung des Anteils weiblicher Führungskräfte im Auf-
sichtsrat, Vorstand und in den obersten Managementebenen sowie Fristen für deren Errei-
chung festzulegen, zu veröffentlichen und hierüber transparent zu berichten. Die fixe Ge-
schlechterquote ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen auf die Aufsichtsräte der großen Publi-
kumsgesellschaften beschränkt. Diese Gesellschaften unterliegen aufgrund ihres Zuschnitts
auf eine Vielzahl von Anlegern einer besonderen Sozialbindung. Ferner kommen für die Auf-
sichtsratsmandate zur Erfüllung der Quote auch Personen in Betracht, die nicht eine be-

stimmte Qualifikationslaufbahn in der Privatwirtschaft beschränkt haben. Von diesen Gesellschaften wird aufgrund ihrer besonderen öffentlichen Wahrnehmung ein Maßstab für die gesamte Privatwirtschaft gesetzt. Auch ist von einer Signal- und Ermutigungswirkung auszugehen, die Frauen auch auf den unteren Hierarchieebenen motivieren kann. Von der Verpflichtung zur Festlegung verbindlicher Zielgrößen für die Erhöhung des Frauenanteils werden ca. 2.500 Unternehmen betroffen sein. Durch die Berichts- und Veröffentlichungsfristen über die festgelegten Zielgrößen, Fristen und etwaige Gründe des Nichterreichens sind diese angehalten, sich ambitionierte Ziele für ein ausgeglichenes zahlenmäßiges Verhältnis von Frauen und Männern zu setzen. Dies wird Druck auf die Unternehmen ausüben, die Frauenpolitik zugunsten einer gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen auszurichten, lässt ihnen aber die Möglichkeit, Maßnahmen entlang der konkreten Situation im Unternehmen zu entwickeln, z.B. zur Förderung des weiblichen Nachwuchses für Führungsstellen.

Zur Forderung nach einer Regelung des Versorgungsausgleichs für bis zum 31.12.1991 geschiedene Frauen im Gebiet der ehemaligen DDR:

Für Ehen, die auf dem Gebiet der früheren DDR vor dem 1. Januar 1992 geschieden worden waren, kann der Versorgungsausgleich nicht rückwirkend eingeführt werden. Dem steht das verfassungsrechtliche Verbot der Rückwirkung entgegen. Das in der früheren DDR geltende Familienrecht sah keine dem Versorgungsausgleich vergleichbare Regelung vor. Durch die Rechtsangleichung im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands wurde das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Familienrecht auf in der früheren DDR geschlossene Ehen erst mit Wirkung ab 3. Oktober 1990 bzw. der Versorgungsausgleich (aus rentenrechtlichen Gründen) ab 1. Januar 1992 erstreckt. Haben Ehegatten die Ehe über den zuletzt genannten Stichtag hinaus fortgesetzt, mussten sie auch damit rechnen, im Fall der Scheidung aufgrund des Versorgungsausgleichs einen Teil der in der Ehe erworbenen Anwartschaften auf eine Versorgung abgeben zu müssen. War die Ehe demgegenüber schon vor dem 1. Januar 1992 geschieden worden, galt für diese das Recht des Versorgungsausgleichs zu keinem Zeitpunkt. Daher musste bzw. durfte auch kein Ehegatte erwarten, dass im Fall der Scheidung die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche aufgeteilt werden.

Zur Forderung nach einer „Gleichbehandlung in der Sprache“ in sämtlichen Normtexten:

Die Arbeit des BMJV hinsichtlich einer geschlechtergerechten Sprache ist auf die Formulierung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen aus dem Bereich der Bundesregierung und die Amtssprache innerhalb unseres Bundesministeriums und seines nachgeordneten Geschäftsbereichs beschränkt. Die Arbeit folgt den Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes (insbesondere § 1 Absatz 2 BGlG) und der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (insbesondere § 42 Absatz 5 und § 46 GGO) sowie den Empfehlungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (insbesondere Randnummer 110 bis 123, www.hdr.bmj.de). Dass und wie die Regelung in § 1 Absatz 2 BGlG für die einzelnen Ge-

setz- oder Verordnungsentwürfe umgesetzt wird, liegt in der Verantwortung des jeweils federführenden Bundesministeriums. Die Entwürfe für Gesetze und Rechtsverordnungen der Bundesministerien werden im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz jedoch der Rechtsprüfung unterzogen (§ 46 Absatz 1 GGO). Zur Rechtsprüfung gehört auch die Prüfung, ob die Entwürfe gemäß § 42 Absatz 5 GGO sprachlich richtig und verständlich sind. Die hierfür eingerichtete Sprachberatung für die Bundesministerien arbeitet eng mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesministerien zusammen und berät fachkundig bei der Formulierung von Rechtsvorschriften, wozu u.a. auch die Hilfestellung beim geschlechtergerechten Formulieren gehört. Wie vielschichtig die Problematik ist, die sich aus der scheinbar einfachen Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzen ergibt, hat das Bundesministerium der Justiz bereits am 10. Juni 2013 in einer Antwort auf ein Schreiben der BAG vom 22. Mai 2013 dargestellt. Auf diese ausführliche Antwort, die bereits auf der BAG-Internetseite veröffentlicht ist, wird verwiesen, da in ihr der Versuch unternommen wurde, verschiedene Aspekte des vielschichtigen Problems differenziert zu betrachten und so Verständnis dafür zu wecken, warum es – insbesondere in der speziellen Textsorte ‚Gesetz‘ – nicht einfach ist, „fair in der Sprache“ zu sein.